27. Mai : Verheiratet mit einem Ausländer - Probleme der binationalen Ehe

Autor(en): **Osman-Lüscher, Marianne / Theo-Länzlinger, Doris**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **38 (1982)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Staatsbürgerin

Mai/Juni 1982
38. Jahrgang
Erscheint zweimonatlich

Abonnementspreis
Fr. 18.— jährlich

Zeitschrift
für politische
Frauenbestrebungen

5/6 1982

Redaktion
Esther Scheidegger
Universitätstrasse 83
8006 Zürich
Telefon 363 43 41

Verlag Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
8032 Zürich
Sekretariat, Neptunstrasse 88
Telefon 47 45 40 oder 910 48 25
Postcheckkonto 80-14151

27. Mai: Verheiratet mit einem Ausländer – Probleme der binationalen Ehe

(Einladung Seite 1)

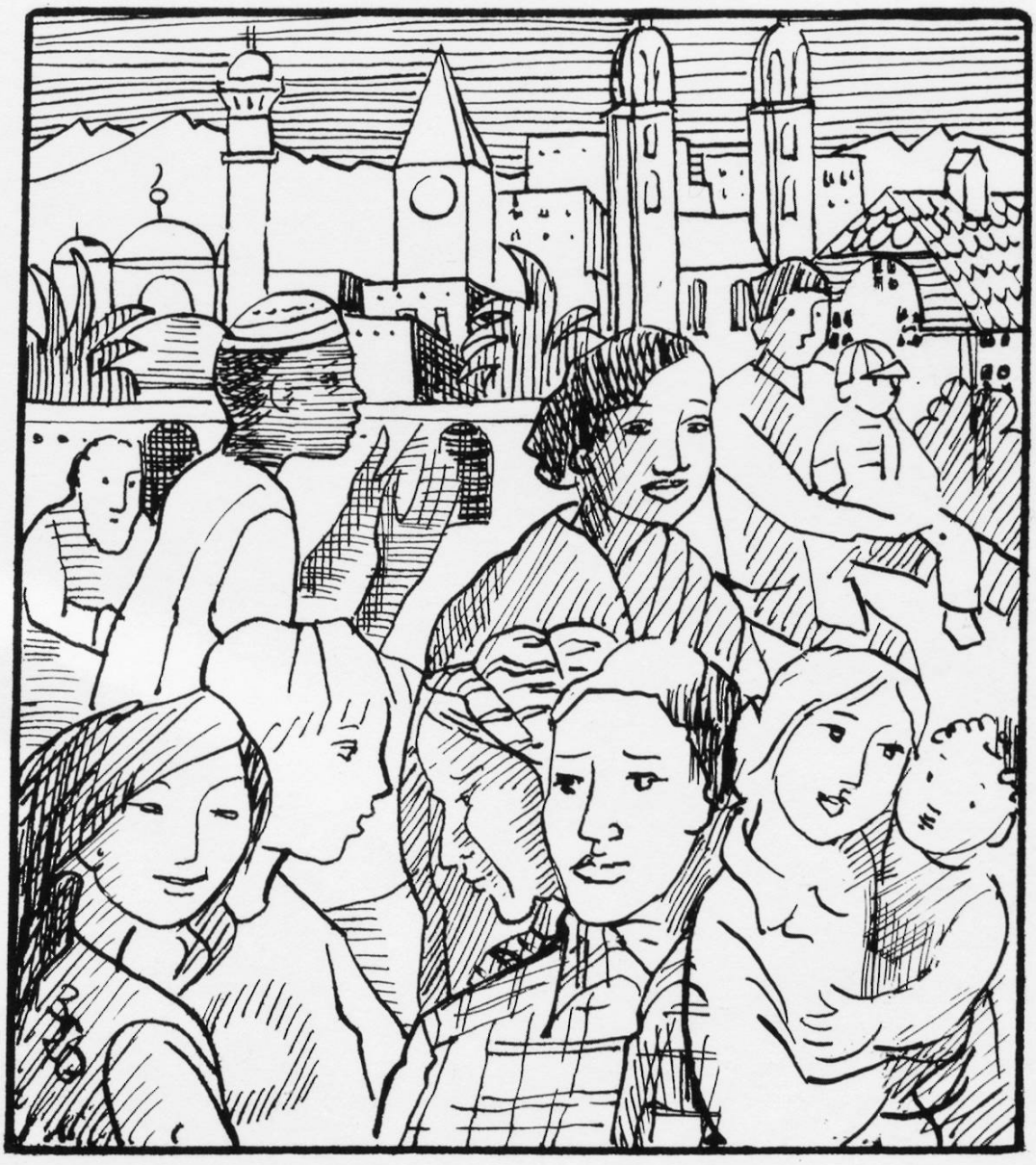

Zeichnung:
Marianne Osman-Lüscher

Mit einem Ausländer verheiratet: Binationale Probleme

Vor zwei Jahren gründeten ein paar betroffene Frauen die «Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen» (IAS). Denn was viele nicht wissen: Wenn ein Schweizer eine Ausländerin heiratet, wird diese automatisch Schweizerin, es gibt diesbezüglich keine Probleme. Im umgekehrten Fall dagegen, wenn also eine Schweizerin einen Ausländer ehelicht, wird das Paar, drastisch ausgedrückt, mit diversen Benachteiligungen sozusagen bestraft. Im folgenden Artikel umreissen Frau Doris Teoh und Frau Marianne Osman den Problemkomplex, mit dem sich eine binationale Ehe konfrontiert sieht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Schweizer Volk am 6. Juni über das neue Ausländergesetz abstimmt, das den mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen wenigstens in einem Punkt – automatische Niederlassungsbewilligung für den Partner – Erleichterung bringt. Unser Dachverband, der zur Vernehmlassung eingeladen war, wie auch der Vorstand der Aktiven Staatsbürgerinnen empfiehlt für diese Vorlage ein JA. Wir verweisen auch auf unsere Veranstaltung vom 27. Mai (siehe Seite 1).

Die Annahme des Gleichberechtigungsartikels im Juni 1981 war für die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin von ganz besonderer Bedeutung, hofft sie doch, dass dadurch einige der sie betreffenden Benachteiligungen ausgemerzt werden können. Die zweifache Benachteiligung, der eine Schweizerin unterworfen ist, ist auf die ungleiche Behandlung von Mann und Frau und auf den Ausländerstatus ihres Ehegatten zurückzuführen. Da gemäss Gesetz immer noch der Ehemann das Oberhaupt der Familie ist und er gegen aussen die Familie vertritt und folgedessen Entscheidungen trifft und Verträge abschliesst, wird die Familie unweigerlich benachteiligt, wenn eben dieses Oberhaupt Ausländer ist und somit einschränkenden Bestimmungen unterstellt ist.

Das ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. 3. 1931), welchem alle Ausländer unterstellt sind, regelt die Bedingungen des Aufenthaltes; es sieht drei Bewilligungsarten vor:

Saisonnier (Ausweis A): Der Ausländer darf sich nicht länger als 9 Monate pro Jahr in der Schweiz aufhalten. Stellen- und Berufswechsel werden in der Regel nicht bewilligt. Familiennachzug ist nicht möglich. Der Saisonnier, der innert 4 Jahren während 36 Monaten in der Schweiz gearbeitet hat, erhält Anspruch auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung.

Jahresaufenthalter (Ausweis B): Der Ausländer erhält eine Aufenthalts-/Arbeitsbewilligung, die stets befristet ist und längstens für die Dauer eines Jahres ausgestellt wird. Stellen- und Berufswechsel sind bewilligungspflichtig und im ersten Aufenthaltsjahr in der Regel nicht gestattet. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach dem Zweck und der Lage des Arbeitsmarktes.

Niedergelassener (Ausweis C): Nach 10jährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz erhält der Ausländer die Niederlassungsbewilligung, welche unbefristet ist; nur der Ausweis wird der Kontrolle halber befristet. Dies zur Überprüfung, ob der Ausländer noch im Besitze gültiger Heimatpapiere ist. Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird das Verhalten des Ausländers eingehend geprüft. Bei Ländern, mit denen die Schweiz Niederlassungsverträge abgeschlossen hat (z. B. Holland, England), verkürzt sich die 10jährige Wartefrist auf 5 Jahre. Die Erwerbstätigkeit ist

keiner fremdenpolizeilichen Beschränkung unterstellt.

Heiratet eine Schweizerin einen Ausländer, so erhält er Ausweis B. Aber auch ein seit vielen Jahren mit einer Schweizerin verheirateter Ausländer, der mit seiner Familie neu in die Schweiz einreist, wird erst einmal Jahresaufenthalter, wenn er beabsichtigt, sich dauernd in der Schweiz niederzulassen. Als besondere Erleichterung wird allen ausländischen Ehemännern nach 5 Jahren ununterbrochenem und ordnungsgemässem Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassung erteilt; also auch jenen, mit deren Heimatstaat die Schweiz keinen Staatsvertrag abgeschlossen hat. Ferner unterstehen ausländische Ehemänner nicht der Kontingentierung der Fremdarbeiter. Ein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht jedoch nicht; sie wird dem ausländischen Ehemann praxisgemäss erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung gilt stets nur für den Kanton, in dem sie ausgestellt ist. Jeder Stellen- und Berufswechsel bleibt bewilligungspflichtig. Eine Verlängerung der für höchstens ein Jahr gültigen Aufenthaltsbewilligung hängt auch vom «Wohlverhalten» des Ausländers ab.

Um nach 5 Jahren die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, darf die Familie keinen Unterbruch des Aufenthaltes in der Schweiz riskieren, weil sonst die Frist neu zu laufen anfängt. Sogar nach Erhalt der Niederlassung darf der Ausländer keinen Unterbruch von mehr als 6 Monaten – in besonderen Fällen gibt es Spezialerlaubnis bis zu höchstens 2 Jahren – aufweisen, ansonst er seine Niederlassungsbewilligung verliert und nach Rückkehr in die Schweiz wieder Aufenthalter wird. Ein ausländischer Ehemann muss sich deshalb beispielsweise eine Versetzung ins Ausland durch seinen schweizerischen Arbeitgeber gut überlegen.

Selbst Behörden wissen nicht Bescheid

Durchschnittsbürger wissen über all diese Bestimmungen kaum genau Bescheid. Es ist darum nicht verwunderlich, dass viele Arbeitgeber davor zurückschrecken, einen Ausländer einzustellen, bedeutet die Anstellung doch auch eine zusätzliche Belastung ihrer Administration. Zusätzlich sind sie sehr skeptisch, jemanden einzustellen, der weder schweizerische Diplome noch schweizerische Referenzen vorweisen kann.

Auch die neu verheiratete oder wieder in die Schweiz zurückgekehrte Schweizerin kennt sich mit den Vorschriften kaum aus. Da auch ihr Bekanntenkreis ihr meistens nicht weiterhelfen kann, muss sie sich bei den Behörden informieren. Leider mangelt es auch da oft an konkreter Information. Behördenvertreter sind vielfach ausserstande, kompetent Auskunft zu erteilen. Für die Betroffenen können Fehlinformationen jedoch weitreichende Folgen haben. Auch heute noch gibt es kantonale Behörden, die behaupten, dass die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für ausländische Ehemänner von der Kontingentszuteilung und von der Arbeitsmarktlage abhänge, obwohl die Verordnung des Bundesrates vom 22. 10. 1980 über die Zulassungsbegrenzung die Ehemänner von Schweizerinnen ausdrücklich von diesen Vorschriften ausklammert.

Es ist darum verständlich, wenn bei den Betroffenen eine grosse Rechtsunsicherheit herrscht, die sie sehr belastet, liegt doch die Rechtsanwendung weitgehend im Ermessen der kantonalen Behörden. Sie fühlen sich ausgeliefert und abhängig. Es genügt dann oft, wenn ein einzelner Beamter seine persönliche Meinung über Ausländer oder binationale Ehen kundtut, um bei den Betroffenen zuerst Wut und dann eine schleichende Angst hervorzurufen.

Angst zieht sich überhaupt wie ein roter Faden durch die Gespräche mit national gemischten Paaren: Angst etwas zu sagen oder zu tun, was später bei der Erteilung der Niederlassung oder bei der Einbürgerung negativ verwendet werden könnte. Die Angst des ausländischen Ehemannes, die frei geäusserte Meinung seiner Schweizer Frau könnte ihm negative Konsequenzen einbringen...

Es ist jedoch nicht nur die unsichere Rechtsstellung, die binationale Ehepaare belastet. Auch im sozialen und gesellschaftlichen Bereich bekommen sie immer wieder zu spüren, dass Ausländer auf einer andern Stufe zu Hause sind als Schweizer. Dies äussert sich bei der Wohnungssuche, Arbeitssuche, im Bekanntenkreis der Ehefrau, oder gar in der Familie. Zudem kämpft der Ehemann mit Sprachproblemen, ist abhängig von seiner Frau, wird leicht isoliert.

Binationale Ehen gehen eher in die Brüche, sagt die Statistik. Sie sagt allerdings nicht warum. In der Regel begnügt man sich, diese Scheidungen mit dem Mentalitätsunterschied zu begründen. Untersuchungen oder Literatur zu diesem Thema gibt es praktisch keine. Er-

Jahre Années	Heiraten eines Schweizers mit einer Mariages d'un Suisse avec une					Von 100 Schweizern heirateten Ausländerinnen Sur 1000 Suisses ont épousé des étrangères	Heiraten einer Schweizerin mit einem Mariage d'une Suissesse avec un					Von 1000 Schweizerinnen heirateten Ausländer Sur 1000 Suissesses ont épousé des étrangers
	Deutschen Allemande	Österreicherin Autrichienne	Französin Française	Italienerin Italienne	andern Ausländerin autre étrangère		Deutschen Allemand	Österreicher Autrichien	Franzosen Français	Italiener Italien	andern Ausländer autre étranger	
1960	2 088	1 193	520	1 041	420	150	649	285	134	764	354	68
1962	1 924	995	515	895	505	137	831	323	169	1 125	481	88
1963	1 929	809	514	833	532	133	867	332	186	1 062	546	90
1964	1 814	787	545	715	622	128	923	399	247	1 179	595	99
1965	1 730	675	572	671	670	120	907	373	303	1 315	628	100
1966	1 585	636	533	655	681	114	906	379	286	1 245	580	96
1967	1 409	547	618	610	763	106	902	403	317	1 255	568	94
1968	1 241	517	638	593	880	102	833	375	280	1 343	558	91
1969	1 159	527	648	584	1 005	102	844	343	321	1 306	654	91
1970	1 133	487	713	524	1 117	102	760	359	317	1 326	653	89
1971	1 040	452	732	550	1 216	107	638	326	337	1 222	668	87
1972	972	448	643	529	1 379	110	568	286	303	1 236	650	87
1973	860	376	731	510	1 320	112	494	240	274	1 196	681	87
1974	811	372	683	514	1 456	120	436	193	278	1 167	737	90
1975	761	318	684	492	1 501	126	391	189	241	1 109	713	92
1976	704	268	557	456	1 406	122	306	157	192	868	629	81
1977	687	262	565	447	1 327	114	320	163	184	854	675	79
1978	667	270	548	408	1 343	115	291	134	173	831	702	79
1979	695	266	562	477	1 468	116	324	140	191	802	703	76
1980	712	265	602	455	1 652	118	304	155	170	885	879	80

staunlich ist, dass bedeutend mehr Schweizer Ausländerinnen heiraten, und dass deren Scheidungsrate prozentual noch höher liegt als jene der Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten.

Bürgerinnen erster und zweiter Klasse

Das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes erwirbt automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizerbürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Diese Regelung schafft Schweizer Bürgerinnen erster und zweiter Klasse, nämlich gebürtige Schweizerinnen und eingebürgerte. Beim Schweizer Mann macht man diesen Unterschied nicht. Auch als Eingebürgerter darf er das Schweizerbürgerrecht in jedem Fall, unabhängig von seinem Wohnsitz weitergeben.

Das Kind eines Schweizers und einer Ausländerin kann das Schweizer Bürgerrecht in jedem Fall erwerben. So ist z. B. ein in dritter Generation im Ausland wohnhafter Schweizer trotz ausländischen Ahnfrauen immer noch Schweizer und kann sich wieder in der Schweiz niederlassen, obwohl er möglicherweise die Schweiz nur noch vom Hörensagen kennt.

Der Erwerb des Schweizer Passes ist keine Gewähr, dass man ihn auch immer behält. Heiratet z. B. die ledige Mutter nachträglich den ausländischen Kindsvater, so verliert das Kind das Schweizerbürgerrecht, wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Diese Regelung ist der Vervollständigung der Familie nicht gerade förderlich.

Ungewollte Auswirkungen kann aber auch die Versetzung ins Ausland eines mit einer Schweizerin verheirateten Ausländers durch den schweizerischen Arbeitgeber haben, wenn die Ehefrau während dieser Auslandzeit ein Kind zur Welt bringt. Dieses Kind wird ebenfalls nicht die schweizerische Staatsbürgerschaft erhalten.

Es ist zu hoffen, dass die Revision des Bürgerrechts keine neuen Ungleichheiten hervorbringt.

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sieht vor, dass ausländische Ehemänner bereits nach 6 Jahren Wohnsitz in der Schweiz (anstatt den üblichen 12 Jahren) den Antrag zur Einbürgerung stellen dürfen. Mit dem Antrag setzt sich ein länger dauerndes Verfahren durch die Instanzen in Gang. Nachdem die Behörden ihren Segen zur Einbürgerung gegeben haben, müssen die Bürger an der Bürgerversammlung noch ihre Zustimmung geben. Die Einbürgerungsgebühr richtet sich nach den Vermögensverhältnissen, wobei das Einkommen der schweizerischen Ehefrau vielerorts ebenfalls in Betracht gezogen wird. Dagegen erwirbt die ausländische Frau durch Eheschliessung mit einem Schweizer das Schweizerbürgerrecht automatisch.

Einbürgerungen von ausländischen Ehemännern sind keineswegs immer unproblematisch. Auch hier ist die Familie von Behörden abhängig und manchmal auch ihrer Willkür ausgesetzt. So kann sich z. B. der Gemeinderat gegen eine Einbürgerung stellen, obwohl der übliche Besuch daheim von Polizeibeamten befriedigend abgelaufen ist, die Versicherungen, Sparbücher und abonnierten Zeitschriften usw. notiert und die Prüfung in Staatskunde abgelegt und bestanden wurde. Oft sind die Begründungen für eine Ablehnung mehr als fadenscheinig. Die Einbürgerung bedeutet für viele eine unnötige Demütigung und Spiessrutenlauf.

«Berufsverbot» für Akademiker

Die einschneidenste Benachteiligung, die nicht auf das ANAG zurückzuführen ist, ist zweifellos die den Schweizern vorbehaltene freie Berufsausübung (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Anwälte usw.). So ist es heute ausländischen Ehemännern trotz anerkannten Qualitfikationen nicht möglich, z. B. im medizinischen Bereich Praxisbewilligungen und in gewissen Kantonen Arbeitsbewilligungen – sogar von kurzer Dauer – zu erhalten.

Diese Situation ist einerseits bedingt durch die Nichtzulassung von Ausländern zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen und anderseits durch das für die freie Berufsausübung von den Kantonen vorausgesetzte eidgenössische Diplom. So kommt es vor, dass ausländische Ehemänner in der Schweiz studiert und doktoriert haben, jedoch ohne die Möglichkeit, ihren Beruf ausüben zu können.

Diese Vorschriften treffen die schweizerische Familie des Ausländers ganz besonders hart. Denn für sie gibt es keine Ausnahmeregelung. Mit solchen Bestimmungen wird der Familie vielfach die Existenzgrundlage entzogen und ein normales Leben verunmöglicht. Nicht selten ist sie darum gezwungen, die Schweiz zu verlassen, da eine Umschulung des Ehemannes aus finanziellen Gründen nicht möglich ist oder weil sie sich in fortgeschrittenem Alter zunehmend schwieriger gestaltet. Ganz besonders tragisch wirkt sich diese Regelung für jene Familien aus, die aus politischen oder familiären Gründen nicht mehr auswandern können.

Probleme mit der AHV

Da die AHV die Gleichstellung der Geschlechter noch nicht verwirklicht hat, läuft die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, weiterhin Gefahr, im AHV-Alter benachteiligt zu werden. Wenn Ehemänner Lücken bei den AHV-Beitragsjahren aufweisen – was bei Ausländern oft der Fall ist, weil sie nicht alle Jahre ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz verbrachten oder keine Abkommen zwischen der Schweiz und dem Heimatstaat des Ehemannes bestehen – werden später beim Rentenbezug deren Ehefrauen unter Umständen arg benachteiligt. Sowohl die Ehepaar-Altersrente als auch die Hinterbliebenen-Renten werden gekürzt. Eine vollständige Beitragsdauer der Ehefrau korrigiert die Schlechterstellung nicht.

Bei der Berechnung der Ehepaar-Rente wird auf das durchschnittliche Einkommen des Ehemannes abgestellt. Zwar wird vor und während der Ehe erzieltes Fraueneinkommen hinzugerechnet, nur die Zahl der Beitragsjahre des Mannes aber fällt in Betracht. Lücken in den Beitragsjahren ermöglichen darum nur den Bezug einer Teilrente.

Die Hinterlassenen-Renten berechnen sich ebenfalls nach demselben Prinzip wie die Ehe-

Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.

Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 33 76 23, 33 84 14

IAS-Kontaktadresse

Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Schweizerinnen, Postfach 288, 8025 Zürich.

paar-Altersrente; auch hier kann keine Vollrente bezogen werden.
Liegen die Verhältnisse umgekehrt, verfügt der Mann über eine vollständige Beitragsdauer und heiratet beispielsweise eine vor kurzem eingereiste Ausländerin, können deren Beiträge trotz fehlenden Beitragsjahren die Berechnungsgrundlagen für die Ehepaar-Rente so lange verbessern, bis der Bezug einer Höchstrente möglich ist. Der Schweizer profitiert also von den Beiträgen seiner eingeheirateten Frau.

Keine Chancen für subventionierte Wohnungen und Stipendien

Aufgrund der noch nicht überall verwirklichten Gleichberechtigung von Mann und Frau ergeben sich für die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin im subventionierten Wohnungs- und Stipendiumswesen eher Benachteiligungen. So haben z. B. nicht niedergelassene Ausländer vielerorts nicht die Möglichkeit, in den Genuss einer subventionierten Wohnung zu gelangen. Dies ändert unter anderem auch an der Tatsache nichts, dass die Ehefrau und Kinder Schweizer Bürger sind. (Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich hat auf Beginn dieses Jahres die Vorschriften im Wohnungswesen weitgehend an die Gleichstellung von Mann und Frau angepasst.)
Im Stipendiumswesen ist die Gleichstellung von Mann und Frau noch nicht in allen Bereichen vollzogen. Grundsätzlich sind Schweizer Bürger, im Kanton niedergelassene Ausländer sowie Flüchtlinge und Staatenlose im Kanton stipendienberechtigt. Jahresaufenthalter haben keinen Anspruch auf Unterstützung.
Eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, wird durch den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stipendienberechtigt.
Ein bezugsberechtigter, verheirateter Schweizer kann Maximalbeiträge für seine nicht erwerbstätige Ehefrau erhalten. Einer Schweizerin hingegen werden diese Zuschläge für ihren nicht erwerbstätigen/stipendienberechtigten (ausländischen) Ehemann nicht erteilt.

Hoffnungen

Der Bundesrat hat vor Ostern die Vorlage betreffend Bürgerrecht an die eidgenössischen Räte verabschiedet, wonach die Kinder von Schweizerinnen, die mit Ausländern verheiratet sind, das Bürgerrecht ebenso automatisch erhalten sollen, wie jene von mit Ausländerinnen verheirateten Schweizern. Diese Neuregelung will der Bundesrat durch eine Verfassungsänderung verwirklichen und wird somit schlussendlich dem Volk unterbreitet werden.
Die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung war sehr umstritten. In einer Expertise kamen verschiedene Kapazitäten zum Schluss, dass die Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts mittels einer Gesetzesänderung eingeführt werden könnte. Der Nationalrat entschied sich jedoch für eine Verfassungsänderung und die Ständeratskommission stellte die Behandlung dieses Geschäftes zurück, bis die Vorlage des Bundesrates vorliegt.
Der Bundesrat möchte ebenfalls eine einheitliche Regelung inbezug auf das Bürgerrecht der ausländischen Ehegatten einführen. Während bis jetzt die Ausländerin bei ihrer Heirat mit einem Schweizer automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwarb, soll in Zukunft die ausländische Gattin eine Wartefrist einhalten müssen,

wie dies beim ausländischen Ehemann einer Schweizerin der Fall ist, welcher sich heute einer ordentlichen Einbürgerung unterziehen muss.

Wenigstens die Niederlassung

Am 6. Juni 1982 wird das Schweizer Stimmvolk über die Annahme des neuen Ausländergesetzes entscheiden. Das neue Gesetz enthält klarer definierte Bestimmungen und gibt einen besseren Überblick. Vor allem aber räumt es dem Ausländer auch gewisse Rechte ein und überlässt nicht mehr alles dem Ermessen der jeweiligen kantonalen Behörde.
Was bringt es dem ausländischen Ehemann und seiner Schweizer Familie? – Schlicht und einfach: die Niederlassung von Anbeginn schweizerischer Wohnsitznahme oder der Verheiratung, ohne diese während 5 Jahren «verdienen» zu müssen.
Für die Betroffenen bedeutet diese rechtliche Besserstellung die Befreiung von einer grossen Last.

Doris Teoh-Länzlinger
Marianne Osman-Lüscher

In eigener Sache

Natürlich wissen Sie es längst: Kein Stimmrecht für die Appenzellerinnen, hat am 25. April die Landsgemeinde entschieden. Es wäre allerdings fahrlässig anzunehmen, in den «fortschrittlicheren» Kantonen, also beispielsweise in Zürich könnten Frauen glücklich und getrost die Hände in den Schoss legen, weil für uns alles zum Besten bestellt sei. Weit gefehlt. Ein unspektakuläres, aber ärgerliches Beispiel aus dem Alltag finden Sie auf Seite 12ff.

Unsere Generalversammlung vom 30. März war – Hedi Lang sei's herzlich gedankt – ein Erfolg. Man darf tatsächlich von einem Besucherandrang reden. Und schon während des geschäftlichen Teils war die Stimmung gut, bisweilen fast euphorisch. Als die Erhöhung des Mitgliederbeitrags diskutiert wurde, votierten mehrere Teilnehmerinnen sogar für ein rigoroseres Anheben. Beschlossen wurde eine Verteuerung um zehn Franken. Der neue jährliche Vereinsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt demnach Fr. 45.—, für AHV-Bezügerinnen Fr. 40.— und für Ehepaare Fr. 50.—. Auf Rosen gebettet sind wir leider weiterhin nicht. Mit der Beitragserhöhung können wir nur knapp unsere Bilanz ausgleichen. Wir sind weiterhin auf Ihre Grosszügigkeit angewiesen – und auf mehr Mitglieder!

Wer sich für den Jahresbericht 1981 interessiert, erhält ein – auf Wunsch sogar signiertes – Exemplar bei unserer verdienten Präsidentin Justine Tanner (Weinbergstrasse 85, 8006 Zürich).

Wir danken

den zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern *Margrit Baumann* und *Heidi Hofmann* herzlich für ihr vieljähriges Engagement in unserem Verein. Ein zusätzliches Merci gebührt Frau Baumann dafür, dass sie von 1976 bis 1978 als Präsidentin amtete. Aus dem Vorstand verabschiedet hat sich auch *Claudia Depuoz,* die uns von 1978 bis 1981 präsidierte.
Als neu gewählte Vorstandsmitglieder konnten an der Generalversammlung vom 30. März folgende Frauen begrüsst werden: Edith Aschwanden, Bernadette Epprecht-Fleischli, Renate Fässler-Balestra und Elisabeth Hallauer-Mager. Herzlich willkommen!